

Hilfsmittel

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für von einer Ärztin oder von einem Arzt schriftlich verordnete, medizinisch anerkannte Hilfsmittel. Die Beihilfefähigkeit bemisst sich hierbei nach § 4 Abs. 1 Nr. 9 BremBVO i.V.m. Nr. 1 der Anlage 4 BremBVO (nicht abgeschlossene Positivliste). Aufwendungen für Reparaturen sind hierbei ohne ärztliche Verordnung beihilfefähig.

Nicht beihilfefähig sind die Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung, z. B.

- a. Blutdruckmessgeräte
- b. Mundduschen
- c. staubdichte Matratzenüberzüge und Bettwäsche für Allergiker.

Mieten für Hilfsmittel sind bis zu der Höhe des Anschaffungspreises beihilfefähig, wenn sich dadurch eine Anschaffung erübrigt.

Für Personen ab dem 15. Lebensjahr beträgt der beihilferechtlich anzuerkennende Höchstbetrag inklusive der anfallenden Nebenkosten für ein **Hörgerät** 1500 Euro; ggf. zuzüglich Aufwendungen für eine medizinisch indizierte Fernbedienung. Eine Versorgung mit Hörgeräten ist alle fünf Jahre beihilfefähig; es sei denn, aus medizinischen oder technischen Gründen ist eine vorzeitige Verordnung zwingend erforderlich.

Aufwendungen für **Perücken** sind bis zum Betrag von 512 Euro beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z.B. Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung (z.B. infolge Schädelverletzung) oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall vorliegt. Bitte beachten Sie, dass die Kosten für eine Zweitperücke nur beihilfefähig sind, wenn eine Perücke länger als ein Jahr getragen werden muss. Die Aufwendungen für die erneute Beschaffung einer Perücke sind nur beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens vier Jahre vergangen sind, oder wenn sich bei Kindern die Kopfform geändert hat.

Die Aufwendungen für **orthopädische Maßschuhe** sind insoweit beihilfefähig, als sie über 64 Euro hinausgehen.

Bei Unsicherheiten über die mögliche Beihilfefähigkeit von Hilfsmitteln besteht die Möglichkeit, diese durch Übersendung eines Kostenvorschlages durch die Beihilfestelle überprüfen zu lassen.

Ausgenommen hiervon sind:

Batterien für Hörgeräte von Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Pflege- und Reinigungsmittel für Kontaktlinsen

Ferner sind die innerhalb eines Kalenderjahres über 100 Euro hinausgehenden Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel beihilfefähig.

Sollten weitere Fragen bestehen, kontaktieren Sie uns gern!

**Postanschrift:
Schillerstraße 1,
28195 Bremen**

**Besuchs- und Telefonsprechzeiten:
Mo / Fr : 9 - 12 Uhr
Di / Do : 9 - 15 Uhr
oder nach Vereinbarung**